



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

Kleidung und Pflege;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

reden, sondern nur mit denen, mit welchen es vorgeschrieben oder gestattet wird. Die Pforten der Sinne sollen streng bewacht, das Schweigen gepflegt, die Rede wohl erwogen, Bescheidenheit in den Mienen und männliche Reife im ganzen Auftreten gewahrt, jedes Zeichen der Ungeduld oder des Stolzes vermieden werden. In allen Dingen soll der Vorzug Anderen gegeben werden, überhaupt jeder den Andern für höher halten und Jedem seinem Stande gemäß äußere Ehre und Reverenz bezeigt werden. *)

Kleidung, Pflege, äußere Haltung — Alles bis ins kleinste Detail ist bestimmt und geordnet. Die Kleidung soll vor Allem anständig, der Landesitte gemäß, aber nicht der Armuth zuwider d. h. nicht unnöthigerweise kostbar, sondern nach den Anforderungen der Bescheidenheit und Demuth beschaffen sein. **) Bei Kranken und in außerordentlichen Fällen sind wohl Ausnahmen von der Regel zulässig. Nach der Schilderung von H. Weiß hatte die von den Jesuiten als gemeinsame Bezeichnung angenommene Bekleidung mit den sonst üblichen Mönchstrachten nichts gemein, vielmehr bestand sie, eben kaum verschieden von der Tracht der Gelehrten und evangelischen Geistlichkeit im Allgemeinen, entweder aus schwarzen Kleidern nach gewöhnlichem Schnitt und einem langen, schwarzen, vorn durchaus offenen Uebergewande mit ganzen, weiten Ärmeln, oder aus solchem Uebergewande und einem schwarzen talarartigen Unterkleide, dies zumeist gänzlich durch Knöpfe geschlossen, bisweilen auch nur aus letzterem und aus einer schwarzen viereckigen Mütze oder einem flachbodigen Krempehut, die Krempe später gegen Schluß des 16. Jahrhunderts gewöhnlich, vermittelst einer Schnur rechts und links nach oben gebogen, die Kleidung lediglich von Tuch. ***)

Und was die körperliche Pflege anlangt, so treffen die Con-

*) Summar. Const. §. 8, 39, 42, 29; Regul. commun. §. 23, 27, 43, 44, Inst. II, 72 sq.

**) Const. VI, c. 2, §. 15, Inst. I, 410.

***) Kostümfunde, II. Abth., Stuttgart 1872, p. 806.

stitutionen hierüber sehr verständige und umsichtige Anordnungen. „Ob schon zu große Sorge in dem, was den Körper betrifft, tadelnswert ist,“ heißt es in denselben, „so ist doch eine maßhaltende Sorge, um die Gesundheit und die Kräfte des Körpers für den Dienst Gottes zu bewahren, lobenswerth und von Allen einzuhalten; deßhalb wenn sie bemerken, daß ihnen etwas schädlich oder bezüglich der Nahrung, Kleidung, Wohnung, Bedienung oder Bewegung oder in anderen Dingen nöthig sei, so sollen sie den Superior und den, der ihm berichtet, darauf aufmerksam machen. Die Abtödtung darf nicht soweit gehen, daß das mangle, wodurch die Natur ernährt und erhalten wird. Auch soll keiner mit so großer körperlicher Arbeit belastet werden, daß dadurch der Geist angegriffen wird und der Körper Schaden leidet. Körperliche Uebungen, welche Leib und Seele fördern, sollen Alle mitmachen, auch die, welche geistlichen Dingen obliegen müssen. Unmäßige Kasteiung oder maßloses Gebahren in Nachtwachen, Entbehrungen und anderen äußerlichen Büssungen und Mühen, welche Schaden bringen und größere Güter zu verhindern pflegen, darf nicht stattfinden. Jeder hat seinem Beichtvater zu offenbaren, was er in diesen Dingen thut, und dieser, wenn es ihm scheint, daß das Maß überschritten wird, oder wenn er einen solchen Exceß auch nur befürchtet, muß den Beichtenden an den Superior schicken. — In jedem Hause soll sich eine Person finden, welche über die Gesundheitsverhältnisse wacht und welcher diejenigen, die sich unwohl fühlen, Anzeige zu erstatten haben.*)

Jeder Jesuit, auch wenn er Priester ist, muß (wenn ihn nicht Krankheit oder wichtige Geschäfte verhindern) sein Bett, sobald er aufgestanden ist, selbst machen und seine Schlafkammer aufräumen, und zwar mit dem festgesetzten Glockenschlag. Seine Schlafkammer darf er nicht so verschließen, daß sie nicht von außen geöffnet werden könnte, überhaupt darf er ohne des Superiors

*) Const. III, c. 2, §. 1, 2—6, Inst. I, 376 sq.